



**Technische
Betriebe**
Wilhelmshaven

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Wilhelmshaven

Stand: 01.01.1981



Nordsee Stadt
■ Wilhelmshaven

Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. Seite 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBl. Seite 385) und des § 8 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14. April 1981 (Nds. GVBl. Seite 105) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. Seite 325), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 19. November 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Wilhelmshaven wälzt die von ihr an Stelle von Abwassereinleitern aufgrund der Vorschriften des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abgabe nach Maßgabe dieser Satzung auf die Abwassereinleiter ab.
- (2) Im Sinne dieser Satzung sind
 - Kleineinleitungen Abwassereinleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser.
 - Direkteinleitungen alle übrigen Abwassereinleitungen.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung der Stadt entfällt.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zum Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Beginn der Einleitung.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Tage, an dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabegesetz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabegesetz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von dem Grundstück eingeleitet worden ist.

Berechnungseinheit ist der cbm Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge. Nachweislich nicht auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen werden auf Antrag abgezogen, soweit sie 60 cbm im Veranlagungsjahr übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Ablesezeitraumes innerhalb zwei Monate bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Abgabepflichtigen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Läßt der Abgabepflichtige bei privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.

(4) Die Abgabe beträgt

ab 01. Januar 1981	-,10 DM
ab 01. Januar 1982	-,15 DM
ab 01. Januar 1983	-,20 DM
ab 01. Januar 1984	-,25 DM
ab 01. Januar 1985	-,30 DM
ab 01. Januar 1986	-,33 DM

je cbm Schmutzwasser.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Stadtwerke WHV - Wasserversorgung – verbunden sein kann.
- (2) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Soweit die Abgabe nach der dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge ermittelt wird, kann die Stadt die Abgabe von den Stadtwerken Wilhelmshaven - Wasserversorgung – einziehen lassen. Bemessungszeitraum ist dann die Ableseperiode für den Wasserverbrauch.
- (4) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9

Anwendung des Nds. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 1981 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 19. November 1981

Janßen
Oberbürgermeister

Dr. Eickmeier
Oberstadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 49 vom 11. Dezember 1981, Seite 1074